

## Erläuterungen §5 und §6 der Sondernutzungsvorschriften

### **Innerhalb Baugebiet (§5 Sondernutzungsvorschriften); 3.00 m breiter Grünstreifen entlang dem Baugebietsrand.**

Die Pflanzung der einzelnen Bäume (hochstämmige Obstbäume), pro Privatparzelle ein Baum, soll nach dem Bau der Liegenschaft auf der jeweiligen Parzelle erfolgen und wird mit der Baubewilligung verfügt. Die Kosten der Baumpflanzungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

Der Grundeigentümer kann entscheiden, wo der Baum auf seiner Parzelle gepflanzt wird. Steht der Baum innerhalb des 3.00m Grünstreifens, wird der Unterhalt durch die Gemeinde erfolgen. Ansonsten sind der Unterhalt und die Kosten vom Grundeigentümer selbst auszuführen und zu tragen.

Die Ansaat und Bewirtschaftung dieses Grünstreifens soll den beiden Bewirtschaftern der angrenzenden Kulturlandparzellen, wie in §5 Abs.6 Sondernutzungsvorschriften vorgeschlagen, übertragen werden. Die Kosten für das Saatgut gehen zu Lasten der Erschliessung Leigrube.

### **Innerhalb Baugebiet (§6 Sondernutzungsvorschriften); Grünstreifen entlang Rankhöhle.**

Der Unterhalt des 6.00m breiten Grünstreifens mit Strassenbord entlang der Rankhöhle soll, analog der «Churzi Höhli», durch die Abteilung Wald und Landschaft erfolgen. Dazu gehören nebst dem Schnitt der Wiesen auch der Unterhalt und Rückschnitt der Hecken und Bäume.

**Gemeinde Möhlin**  
Abteilung Bau und Umwelt  
4313 Möhlin